



**Bayerische Richtlinie zur Förderung
der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland
„Bayerisches Rückkehrprogramm“
vom 30.08.2019, in der Fassung gültig ab 01.02.2021**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel und Begriffsdefinitionen	S. 2
II.	Programmausgestaltung	S. 3
	1. Rückkehrhilfen	
	2. Reintegrationshilfen	
	3. Begrenzung der Förderung	
	4. „Sonderprogramm für Afrika“	
	5. Förderung der freiwilligen Rückkehr in Länder, bei denen eine Bearbeitung von Anträgen nach dem REAG/GARP-Programm von IOM ausgesetzt ist	
III.	Fördervoraussetzungen.....	S. 7
	6. Förderfähiger Personenkreis	
	7. dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat	
	8. Mittellosigkeit	
	9. Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln	
	10. Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise	
IV.	Verfahrensregelungen	S. 9
	11. Ausschluss der Mehrfachförderung	
	12. Rückkehrberatung	
	13. Antrag	
	14. Förderungsgewährung	
	15. Auszahlung	
V.	Statistik.....	S. 10
VI.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	S. 10

I. Präambel

Diese Richtlinie dient der Förderung der freiwilligen Rückkehr insbesondere ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ist ein Förderprogramm des Freistaats Bayern. In diesem Förderprogramm werden die beiden bisherigen bayerischen Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zusammengeführt. Damit wird in Bayern die einheitliche Förderung von Personen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren oder einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen, sichergestellt.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ergänzt die bestehenden Förderprogramme (insbesondere REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der ausreisewilligen Personen. Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ bietet verschiedene „Förderbausteine“, aus welchen im Rahmen der Rückkehrberatung der individuelle Bedarf der ausreisewilligen Personen festgestellt und die mögliche Förderung ermittelt werden kann. Die Umsetzung der Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltes. Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr- und Reintegrationsleistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Freistaats Bayern.

Begriffsdefinitionen:

Familie: Familie / Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder, minderjährige ledige Kinder

II. Programmausgestaltung

1. Rückkehrhilfen

1.1. Gepäcktransport

Bei Personen, die sich bereits länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, können die Kosten für den Transport von Gepäck, das die Freimengen der gebuchten Heimreise Flüge übersteigt, bis zu einem maximalen Betrag von bis zu 150,00 EUR pro Person (75,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) übernommen werden.

Eine Auszahlung dieser Förderung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges.

1.2. Reisekosten

Reisekosten (Flugticket und/oder Fahrtkosten zum Abflughafen) können in der tatsächlich anfallenden Höhe übernommen werden. Hierfür ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen einzuholen.

Die Förderung soll als Sachleistung gewährt werden (Fahrkarte, Flugticket). Bei der Wahl der Reisemittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Ausnahmefällen kann die Vorauszahlung dieser Förderung auch in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges erstattet werden.

2. Reintegrationshilfen

2.1. Einmalige persönliche Reintegrationshilfe

Ausreisewilligen Personen wird eine einmalige persönliche Reintegrationshilfe in Höhe von 500,00 EUR pro Person (250,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) gewährt.

2.2. Zuschuss zur Existenzgründung

Für Existenzgründungen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines detaillierten Business-Plans durch die ausreisewillige Person.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem vorgelegten Businessplan, Nachweisen zur Umsetzung sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Soll nach erfolgter Ausreise der Business-Plan dahingehend geändert werden, dass nunmehr ein gänzlich anderes Vorhaben realisiert werden soll, ist eine von der bisher zugesagten Förderung unabhängige neue Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zur Existenzgründung zu treffen.

Es kann maximal einer Person einer Familie ein Zuschuss zur Existenzgründung gewährt werden.

2.3. Ausbildungsbeihilfe/Lohnkostenzuschuss

Zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes können nach vorheriger Zustimmung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen folgende Unterstützungen gewährt werden:

Qualifizierungs-/Bildungszuschuss:

Für die Teilnahme an Qualifizierungs- oder Bildungsmaßnahmen im Herkunftsland kann für einen Zeitraum von bis zu maximal zwölf Monaten ein Qualifizierungs-/ Bildungszuschuss in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Förderung wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe ausbezahlt.

Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise noch in Deutschland können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Ausbildungsbeihilfe:

Bei Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar nach der Rückkehr kann eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR im ersten Jahr der Ausbildung geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrages sowie einer Leistungsbeurteilung nach Ablauf von sechs Monaten.

Lohnkostenzuschuss:

Ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten gewährt werden, wenn dadurch gewährleistet wird, dass die Person unverzüglich nach der Rückkehr eine Arbeitsstelle erhält.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Es kann maximal eine Person einer Familie eine Ausbildungsbeihilfe bzw. einen Lohnkostenzuschuss beantragen.

2.4. Wohnungskostenzuschuss

2.4.1. Wohnraum

Sofern im Herkunftsland kein Wohneigentum vorhanden ist, kann ein Zuschuss zur Mietzahlung in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR für eine vorübergehende Unterbringung nach der Rückkehr für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten übernommen werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland. Der Mietkostenzuschuss darf über drei Monate hinaus nur gewährt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate ein Mietvertrag vorgelegt wird.

2.4.2. Einrichtungsgegenstände

Bei Bedarf kann ein Zuschuss für eine erforderliche Grundmöblierung bis zu maximal 1.000,00 EUR geleistet werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland und wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe ausbezahlt.

Die Förderungen nach 2.4.1. und 2.4.2. werden familienbezogen (nicht personenbezogen) gewährt.

2.5. Überbrückungsgeld

Für Personen in besonderen Lebenslagen (z.B. alleinstehende Frauen, alleinerziehende Frauen mit Kleinkind, Menschen mit Behinderung, kranke Menschen, Personen, die viele Jahre bereits im Ausland gelebt haben und deren Reintegration im Herkunftsland sich besonders schwierig bewerkstelligen lassen wird), die nach einer Rückkehr ins Herkunftsland auf sich alleine gestellt sein werden und nicht in ein familiäres Umfeld zurückkehren können, kann für einen Zeitraum von bis zu maximal zwölf Monaten ein Überbrückungsgeld in Höhe von monatlich bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Die Förderung nach 2.5. wird familienbezogen gewährt.

2.6. Medizinische Unterstützung

Besteht aus medizinischen Gründen gemäß Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes ein Bedarf einer medikamentösen und/oder einer medizinischen Nachbehandlung/Versorgung, kann eine zusätzliche Förderung für einen maximalen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Ausreise und bis zu maximal 2.500,00 EUR gewährt werden.

Die medikamentöse Übergangsunterstützung ist auf medizinisch notwendige Medikamente beschränkt. Die Ausstattung mit Medikamenten soll soweit möglich als Sachleistung gewährt, anderenfalls gegen Vorlage eines Beleges in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe ausbezahlt werden.

2.7. Weitere individuelle Sonderbedarfe

In außergewöhnlichen Härtefällen können weitere notwendige Förderungen gewährt werden. Hierfür bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

3. **Begrenzung der Förderung**

Die Höhe der Reintegrationshilfen (2. dieser Richtlinie) darf im Regelfall pro Person 3.000,00 EUR (1.500,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Förderungsbegrenzung ist personenbezogen zu prüfen. Eine Übertragung von Restbeträgen auf andere Familienmitglieder oder Mitreisende ist nicht zulässig. Werden Reintegrationshilfen familienbezogen gewährt, sind sie anteilig auf die Familienmitglieder anzurechnen. Hierbei hat der Anteil für Personen unter 18 Jahren jeweils die Hälfte des Anteils eines Erwachsenen zu betragen.

Sollte in einem außergewöhnlichen Fall die Begrenzung überschritten werden, bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

4. „Sonderprogramm für Afrika“

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Bayerischen Asylplan beschlossen und in diesen auch ein Rückführungsprogramm für Afrika aufgenommen, um durch gezielte Anreize für Ausreisepflichtige und Herkunftsstaaten durch Hilfen und Geldleistungen freiwillige Ausreisen zu steigern und die Aufnahmebereitschaft der Herkunftsländer zu stärken.

Ausreisewilligen Personen aus den Staaten Afrikas, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, wird deshalb nach der Ausreise in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten afrikanischen Drittstaat zusätzlich zu der einmaligen persönlichen Reintegrationshilfe nach 2.1. in 18 monatlichen Raten ein Zuschuss zur Lebensunterhaltssicherung in Höhe von 150,00 EUR pro Monat (Personen unter 18 Jahren 75,00 EUR pro Monat) gewährt.

Für Familien wird die Förderung auf maximal vier Personen beschränkt. Diese Beschränkung bleibt auch im Falle einer Familientrennung bestehen. Bei getrennter Ausreise werden die vier Personen gefördert, die zuerst aus dem Bundesgebiet ausreisen.

Die Förderung nach dem „Sonderprogramm für Afrika“ wird nur Personen gewährt,

- a) für die die Zuständigkeit über ausländerrechtliche Entscheidungen grundsätzlich bereits am 31.12.2020 bei einer bayerischen Ausländerbehörde bestand,
- b) die vor dem 31.12.2021 sowohl die freiwillige dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten afrikanischen Drittstaat nach 7. a) erklären als auch die Förderung nach dieser Richtlinie beantragen und
- c) deren Ausreise aus dem Bundesgebiet bis spätestens 31.03.2022 erfolgt.

Die Gewährung dieser zusätzlichen Förderung erfolgt unabhängig von einer Starthilfe nach der Liste der GARP-geförderten Staatsangehörigen (Ausnahme von 7. c)).

5. Förderung der freiwilligen Rückkehr in Länder, bei denen eine Bearbeitung von Anträgen nach dem REAG/GARP-Programm von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ausgesetzt ist

Freiwillige Ausreisen unterliegen grundsätzlich der Förderung durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP. Setzt die mit der Durchführung des REAG/GARP-Programms beauftragte Internationale Organisation für Migration (IOM) die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung der Rückkehr in bestimmte Länder vorübergehend aus, wie derzeit z.B. nach Syrien, Jemen und Libyen, können Ausreisen in diese Länder finanziell über das „Bayerische Rückkehrprogramm“ gefördert werden.

Die Förderung erfolgt analog den Förderrichtlinien für das REAG/GARP-Programm sowie nach dieser Richtlinie.

Sofern ein Refinanzierungsverfahren durch den Bund geregelt ist, ist die Stellung eines Refinanzierungsantrags im Nachgang zur Förderung verpflichtend.

III. Fördervoraussetzungen

6. Förderfähiger Personenkreis

6.1. Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden folgendem Personenkreis gewährt:

- a) Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- b) Personen, die eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
- c) Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn die Abschiebungsandrohung nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- d) Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie ihre Familienangehörigen, die im Familiennachzug zu ihnen eingereist oder im Bundesgebiet geboren sind oder
- e) sonstige Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 22-26 AufenthG besitzen

und für die die Zuständigkeit über ausländerrechtliche Entscheidungen bei einer bayerischen Ausländerbehörde besteht.

6.2. Folgende Personen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums,
- b) Staatsangehörige der in der Liste in Anlage II zu Art. 1 Abs. 2 EU-VisumVO aufgeführten Drittländer, die für die Einreise von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit sind,
- c) Personen, die nach § 53 AufenthG ausgewiesen worden sind oder gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde,
- d) Personen, die bereits in der Vergangenheit Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie erhalten haben und nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist oder nach der Ausreise erneut in das Bundesgebiet eingereist sind oder
- e) Personen, bei denen eine GARP-Starthilfe nach dem REAG/GARP-Programm wegen offensichtlichem Missbrauch nicht gewährt wurde.

In begründeten Einzelfällen kann das Landesamt für Asyl und Rückführungen ausnahmsweise die Zustimmung für eine Förderung nach 1.2. (Reisekosten) erteilen.

7. Dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a) die Personen freiwillig und dauerhaft in ihr Herkunftsland, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat, für den ein Nachweis für ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht vorliegt, weiterwandern und dies gegenüber der für die Rückkehrberatung zuständigen Zentralen Ausländerbehörde oder einer vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannten Zentralen Rückkehrberatungsstelle verbindlich erklären,
- b) gültige Heimreisedokumente (Pass oder entsprechende Passersatzpapiere für die Rückreise ins Herkunftsland) vorliegen und

- c) die Rückreise durch das REAG/GARP-Programm gefördert und eine Starthilfe nach der Liste der GARP-geförderten Staatsangehörigen gewährt wird. Von dieser Voraussetzung kann in begründeten Einzelfällen oder für Angehörige bestimmter Staaten durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen eine Ausnahme erteilt werden. Der Erhalt einer GARP-Starthilfe ist bei Personen, denen eine Förderung nach dem „Sonderprogramm für Afrika“ (4.) gewährt wird, ist - auch für weitere Fördergewährungen nach dieser Richtlinie - keine Fördervoraussetzung.

8. Mittellosigkeit

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie stehen grundsätzlich nur mittellosen Personen zu. Von Mittellosigkeit ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind. Bezieht die ausreisewillige Person eigenes Einkommen oder hat sie eigenes Vermögen, kann nur von Mittellosigkeit ausgegangen werden, wenn das Einkommen regelmäßig die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO nicht übersteigt.

9. Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die begünstigten Personen erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder aus Aufenthaltstiteln zu verzichten.

10. Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise

Die begünstigten Personen müssen sich verpflichten, die erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen zu erstatten, wenn sie nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen, oder ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen. Die Rückerstattungspflicht umfasst auch entstandene Kosten für bereits erworbene ÖPNV-/Bahn- und Flugtickets bzw. Stornokosten. Die für die Bewilligung zuständige oder von dieser beauftragten Stelle entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rückforderung der nach dieser Richtlinie gewährten Rückkehr- und Reintegrationshilfen.

IV. Verfahrensregelungen

11. Ausschluss der Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie soll ergänzend zu weiteren Förderprogrammen erfolgen. Eine Mehrfachförderung besonderer Bedarfe ist jedoch ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für medizinische Unterstützungen nach 2.6.. In diesen Fällen sind Förderungen, die durch andere Förderprogramme gewährt werden, bei der Festlegung der Höhe oder der Dauer der Förderung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

12. Rückkehrberatung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen einer Rückkehrberatung durch eine Zentrale Ausländerbehörde oder eine vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannte Zentrale Rückkehrberatungsstelle erfolgen.

13. Antrag

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf Antrag. Für Minderjährige ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine sonstige Person, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreut, zu stellen.

14. Förderungsgewährung

Über die zu gewährenden Rückkehr- und Reintegrationshilfen entscheidet die antragsannahmende Stelle (Zentrale Ausländerbehörde oder Zentrale Rückkehrberatungsstelle). Über die bewilligten Rückkehr- und Reintegrationshilfen ist schriftlich zu entscheiden. Eine Fördergewährung ist nur möglich, solange die Ausreise noch nicht erfolgt ist.

15. Auszahlung

Werden Reintegrationshilfen als Geldleistungen gewährt, soll die Auszahlung grundsätzlich im Herkunftsland in Landeswährung erfolgen. Falls die Auszahlung im Ausland nicht möglich ist, soll die Auszahlung erst kurz vor der Ausreise erfolgen.

V. Statistik

Die Zentralen Ausländerbehörden und die Zentralen Rückkehrberatungsstellen sind verpflichtet, für statistische Erhebungen zur Förderung von freiwilligen Ausreisen nach dieser Richtlinie, dem Landesamt für Asyl und Rückführungen monatlich, jeweils spätestens zum 10. Tag des Folgemonats, folgende Informationen zu übermitteln:

- a) eine Kopie aller im Berichtsmonat erstellten Bescheide über Fördergewährungen nach dieser Richtlinie,
- b) die Anzahl der Personen, denen im Berichtsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, ohne dass sie nach dem Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP gefördert wurden, aufgeschlüsselt nach Staat, in den die Ausreise erfolgt,
- c) die Anzahl der Personen, die nach einer Beratung zur freiwilligen Rückkehr im Berichtsmonat ausgereist sind, aufgeschlüsselt nach Staat, in den die Ausreise erfolgt ist.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft. Hierzu bedarf sie keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft, sofern Sie nicht verlängert wird.